

Beschlüsse der DV vom 31.10. – 2.11.2014 in Fulda



Beschluss 1:

Fortsetzung des Dialogs zwischen pax christi und der katholischen Militärseelsorge zu (neuen) friedensethischen Fragen

Die Kommission Friedenspolitik und der Bundesvorstand werden beauftragt, den Dialog mit der Militärseelsorge weiterzuführen. Bundesvorstand und Kommission informieren Diözesen und Gruppen über Fragestellungen und Ergebnisse dieses Dialogs. Die Diözesan- und Regionalvorstände und Basisgruppen sind gebeten, auch selbst die Auseinandersetzung um friedensethische Fragen mit Vertreter/innen der Militärseelsorge zu suchen.

Beschluss 2:

Grenzen öffnen für Menschen. Grenzen schließen für Waffen. Verbot Kleinwaffenexport und Verbot Lizenzvergabe. Ende der illegalen Zurückweisung Schutzsuchender durch Grenzschutzbehörden und Veränderung der Asylzuständigkeitsregelung innerhalb der EU

pax christi sieht im Sinne der Forderung nach „Grenzen öffnen für Menschen. Grenzen schließen für Waffen“ das Engagement gegen Rüstungsexporte auch im Kontext der notwendigen Veränderung der deutschen Flüchtlings- und Asylpolitik, da die Opfer des internationalen Waffenhandels sich vielfach auf der Suche nach Schutz zur Flucht aus ihrer Heimat gezwungen sehen.

Die pax christi-Bewegung in Deutschland setzt sich im Rahmen der Kampagne „Aktion Aufschrei – Stoppt den Waffenhandel!“ für ein Verbot des Exports von Kleinwaffen und für ein Verbot der Vergabe von Lizenzvergaben für den Nachbau von Kriegswaffen, Kleinwaffen und deren Bestandteile in andere Länder ein.

Die pax christi-Bewegung fordert die Bundesregierung im Rahmen ihres Engagements gegen Waffenhandel dazu auf,

- sich dafür einzusetzen, dass Schutzsuchenden an Europas Grenzen eine gefahrenfreie Einreise sowohl an der Land- als auch an der Seegrenze ermöglicht, dass die Rettung Schiffbrüchiger Flüchtlinge durch das italienische Programm "mare nostrum" fortgesetzt, ab jetzt von der EU finanziert und die Praxis von Grenzschutzbehörde, Flüchtlinge illegal zurückzuweisen, sofort beendet wird.
- darauf hinzuwirken, dass die Asylzuständigkeitsregelung so verändert wird, dass derjenige EU-Staat, in dem der Asylsuchende seinen Antrag stellen möchte, zuständig und effektiver Rechtsschutz gewährt ist.
- Das jährliche Aufnahmekontingent von schutzsuchenden Flüchtlingen im Rahmen eines Resettlementprogramms deutlich zu erhöhen und den Familiennachzug zu ermöglichen und dafür menschenwürdige Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

Beschlüsse der DV vom 31.10. – 2.11.2014 in Fulda



Beschluss 3:

Diskussion Ziviler Ungehorsam

Die verschiedenen Ebenen von pax christi werden aufgefordert, das Thema „Ziviler Ungehorsam“ zu diskutieren. Der Bundesvorstand wird beauftragt den Prozess so zu steuern, dass die Delegiertenversammlung innerhalb von zwei Jahren eine Position beschließen kann. Dabei steht im Zentrum die Fragestellung, unter welchen Umständen pax christi zu Aktionen zivilen Ungehorsams aufrufen kann oder soll.

Als Grundlage für die Diskussion können der beiliegende Kriterienkatalog sowie die Einführung in die gesetzliche Lage dienen. Wobei der Kriterienkatalog als mögliche zukünftige Richtschnur für pax christi in der Diskussionsphase bearbeitet und verändert werden kann.

Beschluss 4:

Jahresrechnung 2013

Die Delegiertenversammlung nimmt den vom Bundesvorstand vorgelegten Jahresabschluss 2013 zustimmend zu Kenntnis.

Beschluss 5:

Haushalt 2015

Die Delegiertenversammlung beschließt den vom Bundesvorstand vorgelegten Haushalt 2015.

Beschluss 5a):

Jahresrechnung und Haushalt

Ab der nächsten Delegiertenversammlung werden für den Beschluss des Haushalts auch die Rücklagen und deren Entwicklung veröffentlicht.

Beschluss 6:

Gewaltfreiheit begreifen lernen und einüben auf allen Ebenen

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, einen Prozess innerhalb der katholischen Kirche anzustoßen zu Feindesliebe und aktiver Gewaltfreiheit. Darin sollen auch die Erkenntnisse aus dem pax christi – Kongress 2015 einfließen.

Beschlüsse der DV vom 31.10. – 2.11.2014 in Fulda



Beschluss 7:

Fortschreibung Milleniums-Entwicklungsziele der UN

Die Delegiertenversammlung 2014 ermutigt die Kommission Justitia et pax und Pax Christi International, sich weiterhin gemeinsam mit weiteren NGOs an der Diskussion über die Fortschreibung der Milleniums-Entwicklungsziele und über nachhaltige Entwicklungsziele der UN zu beteiligen, um ein zusätzliches, neues Entwicklungsziel anzustreben. Dieses soll den Zusammenhang von Rüstungsexporten, Rüstungsausgaben, regionalen Kriegen und Unterentwicklung aufzeigen und konkrete Abrüstungsschritte und eine schrittweise Reduzierung / Halbierung von Rüstungsausgaben weltweit einfordern

Beschluss 8:

Sozialinitiative von DBK und EDK

Die Delegiertenversammlung 2014 fordert die pax christi-Diözesan- und Regionalverbände und die pax christi-Basisgruppen dazu auf, sich an der Diskussion über die Sozialinitiative von DBK und EKD zu beteiligen und Forderungen nach verstärkter Rüstungskonversion und nach einer erheblichen Reduzierung von Rüstungsexporten und Rüstungsausgaben in die Anfang 2015 neu zu erstellende ‚ökumenische Feststellung‘ von DBK und EKD einzubringen.

Beschluss 9:

Arbeitsauftrag der Kommission Friedensbildung in der Schule

pax christi nutzt den Mitgliederbereich der Homepage www.paxchristi.de um die *Bestandsaufnahme der Situation zur Friedensbildung in den einzelnen Bundesländern: Rechtliche Situation, Akteure und laufende Aktivitäten*“ stetig zu aktualisieren. Die Koordination erfolgt über die Kommission Friedensbildung.

Für die Richtigkeit:
Christine Hoffmann

Beschlüsse der DV vom 31.10. – 2.11.2014 in Fulda



Anlagen zu Beschluss 3 „Diskussion Ziviler Ungehorsam“:

ANLAGE 1

Diskussionsgrundlage für einen **Kriterienkatalog von pax christi für Aufrufe zu Aktionen zivilen Ungehorsams**

Immer wieder gibt es Situationen, die es sinnvoll erscheinen lassen mit zivilen Ungehorsam entgegen zu treten. Gerade als Christ/innen sind wir aufgerufen, dem Unrecht zu begegnen und nicht weg zu schauen. Unter welchen Bedingungen ruft pax christi alleine oder in einem Bündnis zu Aktionen des zivilen Ungehorsams auf bzw. beteiligt sich bei einem bereits ausformulierten Aufruf? Die folgenden Punkte sollen eine Hilfestellung bieten, auch in kurzer Zeit zu einer guten Entscheidung zu finden.

Begriffsklärung

Unter „zivilem Ungehorsam“ verstehen wir einen symbolischen, aus Gewissensgründen vollzogenen und daher demonstrativen Verstoß gegen rechtliche Normen. Juristisch betrachtet kann es sich dabei um eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat handeln. Oft entscheidet sich erst im Laufe der Aktion, ob sie als Straftatbestand gewertet werden kann: Eine kurzfristige Blockade wird normalerweise als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Eine langfristige Blockade aller Wege kann aber auch als Freiheitsberaubung oder Nötigung ausgelegt werden und damit strafbar sein.

Handlungsoptionen

Ein Organ von pax christi kann

- Seine Mitglieder über eine geplante Aktion zivilen Ungehorsams **informieren**, ohne dazu aufzurufen.
 - Das ist immer möglich, ist jedoch ein schwaches Zeichen.
- Zu einer Aktion zivilen Ungehorsams **aufrufen** bzw. sich an einem aufrufenden Bündnis beteiligen.
 - Ein solches Zeichen will bedacht sein, da es mit Konsequenzen verbunden sein kann.

In jedem Fall muss im Aufruf bzw. in der Information klargestellt werden, dass die Individuen freiwillig an der Aktion teilnehmen und ihr Handeln selber verantworten. Der Aufruf zu einer Straftat ist i.d.R. selber strafbar. Wenn es sich bei einer Aktion zivilen Ungehorsams offensichtlich um einen Straftatbestand handelt, sollte ein Organ darüber nur informieren.

Kriterien

Bevor ein Organ von pax christi zu einer Aktion zivilen Ungehorsams aufruft, sollten die folgenden Kriterien bedacht werden:

Ziel

Das Ziel der Aktion entspricht in hohem Maße den Zielen und Werten von pax christi. Das Ziel ist wichtig genug und lässt sich anders nicht erreichen, Nichthandeln bedeutet einen Gewissenskonflikt.

Mittel

Die Aktion ist friedlich bzw. grundsätzlich gewaltfrei: pax christi lehnt jegliche Gewalt gegen Menschen ab. Auch bei symbolischer Gewalt gegen Sachen („Entzäunung“ u.ä.) ist zu fragen, ob es nicht anders

Beschlüsse der DV vom 31.10. – 2.11.2014 in Fulda



möglich ist. Von den Beteiligten soll keine Eskalation ausgehen, selbst bei Provokationen der Staatsmacht. Der friedliche Umgang aller Beteiligten sollte beachtet werden. Für die Öffentlichkeit ist die Verbindung zwischen dem Ziel und dem gewählten Mittel des zivilen Ungehorsams leicht nachvollziehbar.

Bündnis

Im Bündnis besteht ein gemeinsames Verständnis, bis wo man zu gehen bereit ist. pax christi kann sich darauf verlassen, dass die Bündnispartner sich an die Absprachen halten.

Vorbereitung

Die Aktion ist gut vorbereitet (Bsp.: Trainings, Bezugsgruppen), wenn gewaltsames Handeln der anderen Seite zu erwarten ist. pax christi unterstützt, wenn möglich die Vorbereitung auf die Aktion und beteiligt sich bei Trainings.

ANLAGE 2

Darstellung zur gesetzlichen Lage. Kurze rechtliche Einordnung des zivilen Ungehorsams

Von *Thomas Schneider* (Mitglied der pax christi-Schiedsstelle / ehemals Rechtsstelle)

I.

Weder aus dem Widerstandsrecht des Art. 20 Abs. 4 GG noch aus sonstigen Gründen lässt sich ein eigenständiger Rechtfertigungsgrund des sog. zivilen Ungehorsams herleiten (vgl. BVerfGE 73, 206, 247 ff). Damit stellt der zivile Ungehorsam keine rechtliche Kategorie im Sinne einer rechtlichen Rechtfertigung dar. Das Bundesverfassungsgericht geht sogar davon aus, dass es im Hinblick auf die beabsichtigte illegale Regelverletzung geradezu „widersinnig“ sei, den Gesichtspunkt des zivilen Ungehorsams als Rechtfertigungsgrund für Gesetzesverletzungen geltend zu machen. Dieser Ansatz beruht auf der gängigen Definition, dass der zivile Ungehorsam ein aus Gewissensgründen vollzogener und damit bewusster Verstoß gegen rechtliche Normen ist. Folglich steht der zivile Ungehorsam bereits begriffsnotwendig im Widerspruch mit der Rechtsordnung. Im Umkehrschluss heißt dies, dass eine Handlung, die beispielsweise gerechtfertigt ist, keinen zivilen Ungehorsam darstellen kann.

II.

Die bewussten Verstöße gegen die rechtlichen Normen können sehr vielfältig sein. So kann eine Sitzblockade eine Nötigung im Sinne des § 240 StGB darstellen. Ob beispielsweise eine Blockade eine Nötigung im Sinne des § 240 StGB darstellt, hängt aber vom Einzelfall ab. Diesbezüglich greift die „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ des Bundesgerichtshofs (BGH). Die reine Blockade stellt demnach für sich genommen keinen physisch wirkenden Zwang (Gewalt) dar. Durch die Blockade kann es jedoch dazu kommen, dass das erste stehengebliebene Fahrzeug (erste Reihe) für den nachfolgenden Fahrzeugführer (zweite Reihe) ein unüberwindbares physisches Hindernis darstellt. Für dieses Hindernis sind dann die „Blockierer“ verantwortlich.

Beschlüsse der DV vom 31.10. – 2.11.2014 in Fulda



Weitere Straftatbestände, die häufig im Zusammenhang mit zivilem Ungehorsam stehen:

Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB), gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315 b StGB) oder der gefährliche Eingriff in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr

Daneben kommt auch der Verstoß gegen andere Vorschriften in Betracht (vgl. nur §§ 1 Abs. 2, 25 Abs. 1 StVO, § 29 Abs. 1 Nr. 2 VersG, § 113 Abs. 1 OWiG).

Eine generelle Rechtfertigung ergibt sich auch nicht aus dem Grundgesetz, insbesondere auch nicht aus Art. 2, Art. 5 und Art. 8 GG.

Durch die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) werden Verkehrsbehinderungen und Zwangswirkungen, die mit Demonstrationen einhergehen, nur so weit gerechtfertigt, wie sie als notwendige Nebenfolge mit rechtmäßigen Demonstrationen verbunden sind und sich auch durch zumutbare Auflagen nicht vermeiden lassen. Daran fehlt es, wenn die Behinderung Dritter nicht nur als Nebenfolge in Kauf genommen, sondern beabsichtigt wird, um die Aufmerksamkeit für das Demonstrationsanliegen zu erhöhen; denn niemand ist, nach Ansicht der Rechtsprechung, befugt, die öffentliche Aufmerksamkeit durch gezielte und absichtliche Behinderungen zu steigern (vgl. BVerfGE 73, [206](#), [249](#) f.).